

Inhaltsverzeichnis

Sommaire



		Seite / page
Editorial		816
<hr/>		
Aufsätze / Articles		
<hr/>		
Ingeborg Schwenzer: Die UN-Kinderrechtskonvention und das schweizerische Kindesrecht		817
Peter Breitschmid: System und Entwicklung des Unterhaltsrechts		835
Franz Werro: Le temps des familles recomposées: quelques aspects des droits de l'enfant et de la belle-famille		847
Kathrin Klett: Familienbesteuerung		857
Marianne Galli-Widmer: Familie und Scheidung. Die Familienmediation im Kanton Tessin		867
Peter Balscheit: Von der Streiterledigung zur Konfliktverarbeitung – Ein Plädoyer für mehr Autonomie in Scheidungsverfahren		872
Laura Cardia-Vonèche/Benoit Bastard: Décider soi-même des effets du divorce: La privatisation est-elle une solution?		875
Mario Guglielmoni/Alberto F. Forni: La médiation et le nouveau droit du divorce: quelques réflexions		883
Cyril Hegnauer: Die Wahrung der Kinderinteressen im Scheidungsprozess		888
Wilhelm Felder/Christian Wüthrich/Marianne Zollinger: Kind und Scheidung		894
Verena Bräm: Das Besuchsrecht geschiedener Eltern		899
Bernard Deschenaux: Résoudre rapidement les enlèvements d'enfants et à moindres frais		907
Adrian Lobsiger: Internationale Übereinkommen im Familienrecht und Kostengarantien		910
Ivo Schwander: Sollen eheähnliche und andere familiäre Gemeinschaften in der Schweiz gesetzlich geregelt werden?		918
Rolf Vetterli: Über den praktischen Umgang mit Scheidungsrenten		929
<hr/>		
Mitteilungen / Communications		
<hr/>		
Impressum		839
Autorenverzeichnis / Adresses des auteurs		840
Vorschau AJP / Aperçu PJA 8/94		840

Die UN-Kinderrechtskonvention und das schweizerische Kindesrecht

Das CRC stellt den vorläufigen Höhepunkt der internationalen Normsetzungsaktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte mit besonderer Berücksichtigung der Belange des Kindes dar³. Auf internationaler Ebene widmete sich erstmals der Völkerbund im Jahre 1924 mit der "Genfer Erklärung" schwerpunktmässig den Rechten des Kindes. Darauf aufbauend verabschiedete die UNO-Generalversammlung im Jahre 1959 die "Erklärung über die Rechte des Kindes". Hier wurden erstmals mit weltweitem Geltungsanspruch Massstäbe für die Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse von Kindern und Jugendlichen aufgestellt, wenngleich der Resolution die strenge völkerrechtliche Verbindlichkeit fehlte. Im Jahre 1979, das zum "Jahr des Kindes" proklamiert wurde, wurden dann auf Anregung Polens hin die Arbeiten am CRC in Angriff genommen und konnten nach zehn Jahren, in denen es vornehmlich um Harmonisierung unterschiedlichster Ansichten aus den verschiedenen Kulturkreisen, Religionen und Traditionen ging⁴, abgeschlossen werden.

B. Der Regelungsbereich des CRC im Überblick⁵

Das CRC ist in drei Teile gegliedert: Teil I (Art. 1–41) widmet sich den Rechten des Kindes, Teil II (Art. 42–45) regelt das Überprüfungsverfahren, und Teil III (Art. 46–54) enthält die Schlussbestimmungen.

Als Kind im Sinne des CRC wird zunächst jeder Mensch definiert, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Art. 1 CRC). Es folgen sodann eine Reihe von Grundprinzipien, die das Abkommen in den Vordergrund stellt, und denen auch bei Auslegung der übrigen Vor-

- 1 Convention on the Rights of the Child, im folgenden abgek. CRC; abgedruckt im Anhang.
- 2 Vgl. BBl 1992 V 1119; EDA vom 5.5.1993, Vernehmlassungsverfahren zum Beitritt der Schweiz zum UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, vom 20. November 1989 (Kinderkonvention).
- 3 Vgl. zu früheren Aktivitäten STÖCKER, FamRZ 1992, 245; DERS., Vereinte Nationen 3/1979, 90, 91; PALM-RISSE, Vereinte Nationen 3/1990, 101; MEIER-SCHATZ, AJP/PJA 1993 1035, 1042; TORVELLI (Hrsg.), La Protection Internationale de Droits de l'Enfant, Paris 1983.
- 4 Zur Entstehungsgeschichte der Konvention ausführlich STÖCKER, FamRZ 1992, 245, 246; DERS., Vereinte Nationen 3/1979, 90 ff.; PALM-RISSE, Vereinte Nationen 3/1990, 101; SCHWAB, FamRZ 1989, 1041 f.; MEIER-SCHATZ, AJP/PJA 1993 1035, 1042; PAPAUX-OFFNER, pläd 1/1993, 45 f.
- 5 Vgl. hierzu die Überblicksaufsätze STÖCKER, RdJB 1991, 75 ff.; STRUCK, ZfJ 1990, 613 ff.; PAPAUX-OFFNER (FN 4), 45 ff.; RAYMOND, J.C.P. 1990.I.3451; ausführlich NEIRINCK, Le Droit de l'Enfance après la Convention des Nations Unies, Paris 1993.

A. Einleitung

Am 20. November 1989 nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen ein Regelwerk an, das zum ersten Mal in völkerrechtlich verbindlicher Form einen umfassenden Katalog von Rechten des Kindes formuliert: die Konvention über die Rechte des Kindes¹. Mit der Ratifikation durch 20 Staaten ist das Abkommen am 2. September 1990 völkerrechtlich in Kraft getreten. Inzwischen haben fast 150 Staaten die Konvention ratifiziert. Von der Schweiz wurde das Abkommen am 1. Mai 1991 gezeichnet, das Vernehmlassungsverfahren wurde im Dezember 1992 abgeschlossen². Mit der Botschaft des Bundesrats ist demnächst zu rechnen, so dass der Beitritt noch im laufenden Jahr zu erwarten ist.

schriften des CRC massgebliche Bedeutung zukommt. Es sind dies ein umfassendes Diskriminierungsverbot (Art. 2 CRC), der Primat des Kindeswohls (Art. 3 CRC) sowie die Verpflichtung der Staaten, alle geeigneten Massnahmen zur Verwirklichung der Kindesrechte zu treffen (Art. 4 CRC).

Art. 5–11 CRC befassen sich mit dem Kind und seinem unmittelbaren familiären Umfeld. Art. 5 betont die vorrangige Zuständigkeit der leiblichen Familie für die Entwicklung des Kindes⁶, die in Art. 18 CRC nochmals aufgenommen wird. Art. 6–8 CRC anerkennen das Recht des Kindes auf Leben, auf Namen, Staatsangehörigkeit und Identität. Art. 9–11 enthalten Bestimmungen zur Trennung des Kindes von den Eltern sowie zur Familienzusammenführung und grenzüberschreitenden Kontakten.

Die Art. 12–17 garantieren dem Kind verschiedene bürgerlich-politische Grundrechte, wie insbesondere die Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12), die Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 13, 17), die Religionsfreiheit (Art. 14), die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit (Art. 15) und den Schutz der Privatsphäre und der Ehre (Art. 16). Art. 19–23 CRC auferlegen den Staaten Massnahmen, um das Kind vor Misshandlung, Verwahrlosung oder Missbrauch zu schützen (Art. 19), bei Trennung des Kindes von den Eltern und Adoption (Art. 20, 21) sowie in den besonderen Fällen der Flüchtlingskinder (Art. 22) und behinderten Kinder (Art. 23).

In Art. 24–31 wird eine Reihe von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten des Kindes geregelt. So hat das Kind insbesondere das Recht auf Gesundheit (Art. 24, 25), auf Leistungen der sozialen Sicherheit (Art. 26), auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 27), auf Bildung (Art. 28, 29), auf Minderheitenschutz (Art. 30) sowie auf Ruhe, Freizeit und kulturelles Leben (Art. 31). Die Art. 32–36 widmen sich einigen der Hauptgefahren, die Kindern in der heutigen Zeit besonders drohen: wirtschaftliche Ausbeutung (Art. 32), Drogen (Art. 33), sexueller Missbrauch (Art. 34), Kinderhandel (Art. 35) und sonstige Ausbeutung (Art. 36). Schliesslich enthalten die Art. 37–40 noch das Folterverbot und Grundgarantien für den Fall eines Strafverfahrens und des Freiheitsentzugs (Art. 37, 40), Regelungen für den Fall bewaffneter Konflikte (Art. 38) und zur Wiedereingliederung geschädigter Kinder (Art. 39). Art. 41 stellt klar, dass jedwede nationale Regelungen, die die Rechte des Kindes besser schützen, unberührt bleiben.

Der vorstehende Überblick zeigt, dass das CRC praktisch sämtliche Rechts- und Gesellschaftsbereiche erfasst, soweit Kinder daran beteiligt sind oder auch nur davon tangiert werden können. Im folgenden können lediglich die Auswirkungen, die das CRC auf das Kindesrecht im engeren Sinne hat, näher untersucht werden, wobei aus Gründen der engen Verknüpfung von materiellem und formellem Recht die Stellung des Kindes im Verfahren allerdings nicht ausgeblendet werden kann. Fraglich ist, ob das schweizerische Kindesrecht den Anforderungen des CRC genügt, bzw. in welchen Bereichen Reformen angezeigt erscheinen.

C. Im Ausland aus dem CRC gezogene Konsequenzen

Im Ausland wurde die Diskussion, welche Konsequenzen aus der Ratifizierung des CRC zu ziehen sind, in den letzten Jahren sehr lebhaft geführt. Teilweise hat der Gesetzgeber auch bereits mit entsprechenden Reformen des Kindesrechtes reagiert, bzw. sieht solche in nächster Zeit vor. Beispielhaft sei insoweit auf die Entwicklung in unseren Nachbarstaaten Frankreich und Deutschland hingewiesen⁸.

I. Frankreich

Frankreich gehörte zu den ersten Staaten, die das CRC ratifiziert haben. Obgleich das dortige Kindesrecht erst im Jahre 1987 einer grundlegenden Reform unterzogen worden war⁹, durch die u. a. die gemeinsame elterliche Sorge auch für geschiedene und nicht verheiratete Eltern gesetzlich verankert wurde¹⁰, nahm der Gesetzgeber das CRC zum Anlass einer neuerlichen Revision im Jahre 1993¹¹. Das Schwergewicht der Neufassung lag wiederum bei der gemeinsamen elterlichen Sorge geschiedener und nicht verheirateter Eltern¹² und ausserdem bei der Stellung des Kindes im Verfahren¹³.

II. Deutschland

In Deutschland gingen die Auffassungen, ob das geltende Recht den Anforderungen des CRC entspreche, zunächst sehr auseinander. Während weite Teile der Literatur na-

6 Vgl. auch Präambel Abs. 5.

7 Diese Rechte stehen freilich unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, Art. 4, 2 CRC.

8 In den skandinavischen Ländern sowie in Grossbritannien waren und sind grundlegende Reformen des Kindesrechtes nicht erforderlich, da das z. Zt. des Inkrafttretens des CRC geltende Recht dem Abkommen entspricht. Allerdings besteht in Grossbritannien in anderen Bereichen ausser dem Privatrecht noch Handlungsbedarf. Vgl. hierzu VAN BUEREN, [1992] Fam.Law, 373 ff.

9 Vgl. "Loi Malhuret", G. Nr. 87–570 vom 22.7.1987; vgl. dazu BASTIEN-RABNER, *Droit de l'Enfance et de la Famille*, 1992, 221 ff.; FULCHIRON, *Dalloz Rép.Civ.*, Tome II, *Autorité parentale*, N 14 ff.; DEKEUWER-DEFOSSEZ/VAUVILLE, D. 1988.Chron.137 ff.; ZENATI, *Rev.trim.dr.civ.* 1987, 805 ff.

10 Vgl. Art. 373–2, 374 Abs. 2 Cc a.F.; vor 1987 war die gemeinsame elterliche Sorge freilich schon von der Rechtsprechung anerkannt, vgl. *Cass.civ. 2e*, 2.5.1984, D. 1985. I.R. 171, obs. BENABENT; *J.C.P.* 1985.II.20412, note DEKEUWER.

11 Vgl. G. Nr. 93–22 vom 8.1.1993; vgl. dazu VAUZELLE, *J.C.P.* 1993.III.66093; FULCHIRON, D. 1993.Chron.117 ff.; RUBEL-LIN-DEVICHI, *J.C.P.* 1993.I.3659; BATES/MEIXNER, *FuR* 1993, 219 ff.; STEINDORFF, *FuR* 1993, 319 ff.

12 Vgl. hierzu im einzelnen unten sub D.II.2.

13 Vgl. hierzu im einzelnen unten sub D.II.5.

mentlich das Recht der elterlichen Sorge für Kinder aus geschiedenen Ehen und nicht verheirateter Eltern für konventionswidrig hielten¹⁴, hat die deutsche Bundesregierung bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde eine Erklärung¹⁵ abgegeben, wonach die Bestimmungen des Übereinkommens die Vorschriften des innerstaatlichen Rechts über die gesetzliche Vertretung Minderjähriger bei der Wahrnehmung ihrer Rechte, über das Sorge- und Umgangsrecht bei ehelichen Kindern und über die familien- und erbrechtlichen Verhältnisse nichtehelicher Kinder nicht berühren. Mit guten Gründen wird diese Erklärung jedoch von deutschen Autoren¹⁶ als völkerrechtswidrig angesehen, da es sich in der Sache um Vorbehalte handle, die mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar und deshalb nach Art. 51 Abs. 2 CRC unzulässig seien. Allerdings hat die deutsche Bundesregierung in dieser Erklärung ebenfalls in Aussicht gestellt, dass sie das CRC zum Anlass nehmen werde, Reformen des innerstaatlichen Rechts in die Wege zu leiten, die dem Geist des Abkommens entsprechen. Zu den geplanten Massnahmen gehört insbesondere die Neuordnung des Rechts der elterlichen Sorge für Kinder geschiedener und nicht verheirateter Eltern. Auch eine eigene Interessenvertretung des Kindes im Verfahren wird inzwischen in Angriff genommen¹⁷.

III. Direkte Anwendbarkeit der Bestimmungen des CRC

Eine in Deutschland und Frankreich ebenfalls heftig umstrittene Frage ist, ob das CRC bzw. einzelne seiner Bestimmungen innerstaatlich unmittelbare Anwendung findet oder lediglich eine völkerrechtliche Staatenverpflichtung begründet, das innerstaatliche Recht in Einklang mit der Konvention zu bringen. In ihrer Erklärung vertritt die deutsche Bundesregierung letzteren Standpunkt¹⁸. Auch der französische Kassationshof hat in mehreren Entscheidungen die Frage der direkten Anwendbarkeit des CRC verneint¹⁹.

Demgegenüber scheint der französische Conseil d'Etat ohne weiteres von der unmittelbaren innerstaatlichen Anwendbarkeit des CRC auszugehen²⁰. Diese Auffassung wird auch von der überwiegenden französischen²¹ und deutschen²² Literatur vertreten. Zwar enthalte das Abkommen einige Bestimmungen, die wegen ihrer Unbestimmtheit noch weitere gesetzliche Massnahmen verlangen – wie insbesondere die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte –; dies schliesse jedoch nicht aus, dass andere Bestimmungen durchaus individuelle Kindesrechte und unmittelbare Rechtsbindungen innerstaatlicher Behörden begründen. Übereinstimmend wird insoweit auf das Diskriminierungsverbot, das Recht auf Leben, das Recht auf einen Namen und eine Staatsangehörigkeit, das Recht auf Identität, das Recht auf Zusammenleben mit den Eltern, auf freie Meinungsäusserung, Religionsfreiheit sowie auf Privatheit hingewiesen. Schon der Wortlaut dieser Bestimmungen lasse zweifelsfrei auf individuelle Kindesrechte schliessen.

D. Vereinbarkeit des schweizerischen Kindesrechtes mit dem CRC

I. Allgemeines

Von zentraler Bedeutung ist zunächst, dass das CRC Rechte des Kindes statuiert. Das schweizerische Kindesrecht ist demgegenüber noch weitgehend – wenngleich auch weniger als in früheren Zeiten – geprägt von Elternrechten, auch wenn diese inzwischen als Pflichtrecht begriffen werden²³ und Art. 272 ZGB die gegenseitige Beistands-, Rücksichts- und Achtungspflicht normiert. Dies gilt insbesondere für die elterliche Gewalt und das Recht auf persönlichen Verkehr.

Besonderer Berücksichtigung bedarf sodann das allgemeine Diskriminierungsverbot des Art. 2 CRC. Nach dieser Vorschrift sind die im CRC festgelegten Rechte des Kindes ohne jede Diskriminierung unabhängig insbesondere von der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes oder seiner Eltern zu gewährleisten. Zwar wurde mit der Reform des Kindesrechts 1978 die generelle Unterscheidung zwischen ehelichen und ausserehelichen Kindern für die Schweiz formal abgeschafft. In der Sache ist jedoch eine echte Gleichstellung zwischen ehelichen und ausserehelichen Kindern in so wichtigen Bereichen wie dem Abstammungsrecht und dem Recht der elterlichen Gewalt bis heute nicht erfolgt.

-
- 14 Vgl. COESTER/HANSEN, Das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das KJHG: Impulse zur Kindeswohlverwirklichung, in STEINDORFF (Hrsg.), Vom Kindeswohl zu den Kindesrechten, Neuwied 1994, 21, 32 f.; STEINDORFF, FuR 1991, 214; DIES., ZfJ 1990, 653, 654; FINGER, JR 1992, 177, 178 f.; BAER, FuR 1990, 192, 195.
 - 15 Vgl. FamRZ 1992, 266 f.; BT-Drs. 12/1535, 4.
 - 16 Vgl. vor allem WOLF, ZRP 1991, 374, 378; COESTER/HANSEN (FN 14), 30; EBERT, FamRZ 1994, 273, 275, 278; ULLMANN, FamRZ 1992, 892; DERS., FamRZ 1991, 898, 900; KOEPEL, ZfJ 1991, 355, 357; STEINDORFF, FuR 1991, 214, 215; a. A. STÖCKER, FamRZ 1992, 245, 250 ff.; DERS., RdJB 1991, 75, 76 f.
 - 17 Vgl. LEUTHEUSSER-SCHNARRENBERGER, FuR 1993, Heft 2, VI.
 - 18 Vgl. BT-Drs. 12/42, 32.
 - 19 Vgl. Cass. civ. 1re, 15.7.1993, D. 1994.191 note MASSIP; Cass. civ. 1re, 15.7.1993, D. 1993. I. R. 209 = Rev. trim. dr. civ. 1993, 803, 814 = J. C. P. 1994. II. 22219 note BENVHOU; Cass. civ. 1re, 2.6.1993, D. 1993. I. R. 153 = Rev. trim. dr. civ. 1993, 572 = D. 1994. Somm. 34 note DEKEUWER-DEFOSSEZ; Cass. civ. 1re, 10.3.1993, D. 1993. 361 note MASSIP = J. C. P. 1993. I. 3677.
 - 20 Vgl. CE, 30.6.1993, zitiert nach RUBELLIN-DEVICHI, J.C.P. 1994.I.3729, 17.
 - 21 Vgl. NEIRINCK (FN 5), A 9, N 17; DEKEUWER-DEFOSSEZ, D. 1994.Somm.34; DOMINGO, Gaz.Pal. 1993.1.192; WACOGNE, D. 1994.Somm.36; a.A. MASSIP, D. 1994.191, 192; HAUSER, Rev.trim.dr.civ. 1993.325, 342.
 - 22 Vgl. etwa WOLF, ZRP 1991, 374, 376; ULLMANN, FamRZ 1992, 892; STEINDORFF, FuR 1991, 214; a.A. MÜNNING, ZfJ 1992, 553, 554 f.; STÖCKER, RdJB 1991, 77 f.
 - 23 Vgl. für die elterliche Gewalt etwa HEGNAUER, Kindesrecht, 3. A., Bern 1989, N 25.03.

Schliesslich kommt dem in Art. 3 Abs. 1 CRC normierten Primat des Kindeswohls herausragende Bedeutung zu. Auch das Schweizer Recht ist grundsätzlich am Kindeswohl ausgerichtet²⁴; gleichwohl wird zu zeigen sein, dass es Bereiche im Kindesrecht gibt, in denen auch heute noch das Kindeswohl jedenfalls nicht vorrangig berücksichtigt wird.

II. Einzelfragen

1. Abstammungsrecht

a. Unterschiede zwischen ehelichen und ausserehelichen Kindern

Unterschiede zwischen ehelichen und ausserehelichen Kindern kennt das schweizerische Abstammungsrecht zunächst im Hinblick auf die Vaterschaftsvermutung. Während der Ehemann einer Frau als Vater des ehelichen Kindes vermutet wird, bedarf es für die Vaterschaft eines ausserehelichen Kindes der Anerkennung oder gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung (Art. 252 Abs. 1 und 2 ZGB). Eine echte Gleichstellung wäre hier nur denkbar, wenn man entweder auch in bezug auf das aussereheliche Kind eine Vaterschaftsvermutung – etwa für den Mann, der mit der Mutter zusammenlebt – aufstellte²⁵ oder umgekehrt auch beim ehelichen Kind die Vaterschaft nur aufgrund Anerkennung oder Urteils wirksam werden liesse²⁶. Indessen scheint diese völlige Gleichstellung nicht durch Art. 2 Abs. 1 CRC geboten. Denn der Differenzierung liegen sachliche Gründe zugrunde, so dass insoweit eine Diskriminierung aufgrund des Status nicht angenommen werden kann. Einerseits sprechen für die pater est-Regel beim ehelichen Kind Praktikabilitätsabwägungen, die sich mit dem Interesse des Kindes decken. Andererseits erscheint für das aussereheliche Kind eine Vaterschaftsvermutung, die an das blosse Zusammenleben der Mutter mit einem Mann anknüpft, wenig sachgerecht und deshalb nicht im Interesse des Kindes.

Gravierende Unterschiede bestehen zwischen ehelichen und ausserehelichen Kindern jedoch auch in der Frage der Anfechtung der Vaterschaft. Hier gibt es sogar drei Klassen von Kindern: Das eheliche Kind, das durch nachträgliche Heirat der Eltern legitimierte Kind und das ausser-eheliche Kind. Während die Vaterschaft des Ehemannes nach Art. 256 Abs. 1 ZGB grundsätzlich nur von ihm selbst und – allerdings nur unter sehr engen Voraussetzungen – vom Kind angefochten werden kann, treten beim durch nachträgliche Ehe legitimierten Kind als Anfechtungsberechtigte die Mutter und die Heimat- oder Wohnsitzgemeinde des Ehemannes hinzu (Art. 259 Abs. 2 ZGB). Die Anerkennung eines ausserehelichen Kindes kann dagegen nach Art. 260 a Abs. 1 ZGB von jedermann, der ein Interesse hat²⁷, angefochten werden.

Aus Gründen des Kindeswohls kann diese unterschiedliche Ausgestaltung der Vaterschaftsanfechtung nicht gerechtfertigt werden. Allein der formalen Ehelichkeit als solcher kommt aufgrund gewandelter gesellschaftlicher Einstellungen heute kein solcher Wert mehr zu, der es aus der Sicht des Kindes gebieten könnte, die Anfechtung der

Vaterschaft des Ehemannes im Vergleich zur Anerkennung nur unter eingeschränkten Voraussetzungen zuzulassen. Die geltende Regelung ist vielmehr einerseits beim ehelichen Kind geprägt vom Schutz der Ehe und andererseits beim ausserehelichen Kind vom Schutz der Interessen anderer Personen und des Staates. Die legitimen Interessen des Kindes an der Aufrechterhaltung einer gewachsenen Eltern-Kind-Beziehung werden dagegen beim ausserehelichen Kind völlig hintangestellt.

Lässt sich damit die geltende Regelung nicht aus Gründen des Kindeswohls rechtfertigen, so muss in ihr eine nach Art. 2 Abs. 1 CRC unzulässige Diskriminierung gesehen werden. Konventionsgemäss wäre nur eine Regelung, die bei der Anfechtung der Vaterschaft nicht entsprechend des Status unterscheidet²⁸. Darüber hinaus muss bei der Regelung des Anfechtungsrechtes durch dritte Personen der Gesichtspunkt des Kindeswohls (Art. 3 Abs. 1 CRC) stärker berücksichtigt werden, als dies heute in Art. 260 a Abs. 1 ZGB der Fall ist. So wird man eine Anfechtung durch Dritte jedenfalls dann ausschliessen müssen, wenn damit in eine gelebte Vater-Kind-Beziehung eingegriffen wird.

b. Recht auf Kenntnis der Eltern

Nach Art. 7 Abs. 1 CRC hat jedes Kind soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen. Die Einschränkung "soweit möglich" ist dabei eng auszulegen und kann nicht so verstanden werden, dass es dem Ermessen des nationalen Gesetzgebers überlassen wäre, dieses Recht einzuschränken²⁹. Das schweizerische Recht entspricht den wesentlichen Grundgedanken dieser Vorschrift nur insoweit, als nach Art. 24^{novies} Abs. 2 lit. g BV der Zugang einer Person zu den Daten über ihre Abstammung zu gewährleisten ist³⁰. Dies betrifft vor allem die moderne Fortpflanzungsmedizin und die Adoption. Im Kindesrecht wurde diese Verfassungsbestimmung bislang noch nicht umgesetzt. Darüber hinaus ergeben sich auch in anderen Bereichen des Abstammungsrechts erhebliche Bedenken im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Art. 7 Abs. 1 CRC.

Während das aussereheliche Kind die Vaterschaft des anerkennenden Mannes ohne materielle Einschränkungen

24 Vgl. etwa HEGNAUER (FN 23), N 1.30; BRAUCHLI, Das Kindeswohl als Maxime des Rechts, Diss. Zürich 1982; MEIER-SCHATZ (FN 3), 1035, 1040; BB1 1974 II 1, 9.

25 So in verschiedenen angloamerikanischen Rechtsordnungen vgl. SCHWENZER, Gutachten A zum 59. Deutschen Juristentag, 1992, A 27, FN 22.

26 Vgl. Nachw. bei SCHWENZER (FN 25), a.a.O.

27 Vgl. zum Kreis der Anfechtungsberechtigten HEGNAUER, Berner Komm., ZGB 260 a N 72 ff., 101 f.; SCHNYDER, "... jedermann, der ein Interesse hat.", in RIEMER/WALDER/WEIMAR, Festschrift CYRIL HEGNAUER, Bern 1986, 453 ff.

28 Zur Regelung in ausländischen Rechtsordnungen vgl. SCHWENZER (FN 25), A 22 f.

29 Vgl. NEIRINCK (FN 5), B 8, N 38.

30 Ein Bundesgesetz zur Gentechnologie und Fortpflanzungsmedizin ist in Vorbereitung; vgl. IDAGEN, Koordination der Rechtsetzung über Gentechnologie und Fortpflanzungsmedizin, Bericht der Interdepartementalen Arbeitsgruppe für Gentechnologie, Bern 1993.

anfechten kann, steht diese Möglichkeit dem ehelichen und dem legitimierte Kind im Verhältnis zum Ehemann der Mutter nur offen, wenn während seiner Unmündigkeit der gemeinsame Haushalt der Ehegatten aufgehört hat oder – beim legitimierte Kind – die Anerkennung erst nach dem 12. Lebensjahr erfolgte. Auch hinter dieser Regelung steht eindeutig ausschliesslich nicht der Schutz des Kindes, sondern derjenige der verheirateten Eltern, denen der Gesetzgeber die mit der Anfechtung der Vaterschaft verbundenen psychischen Belastungen ersparen will. Aus Gründen des Kindeswohls mag man das Anfechtungsrecht des Kindes während seiner Minderjährigkeit allenfalls beschränken auf Fälle, in denen zu dem als Vater vermuteten Mann keine soziale Eltern-Kind-Beziehung (mehr) besteht. Nach der Volljährigkeit des Kindes kommt eine solche Beschränkung jedoch nicht mehr in Betracht; insoweit muss dem Kind gemäss Art. 7 Abs. 1 CRC ein uneingeschränktes Anfechtungsrecht eingeräumt werden³¹.

Darüber hinaus kennt das geltende Recht keine Mutterschaftsanfechtung. Nach Art. 252 Abs. 1 ZGB gilt die gebärende Frau als Mutter des Kindes auch dann, wenn der Schwangerschaft ein Eizellen- oder Embryonentransfer vorangegangen ist, sie also nicht die genetische Mutter ist. Zwar sind nach Art. 24^{novies} Abs. 2 lit. d) BV Embryonenspende und alle Arten von Leihmutterchaften in der Schweiz unzulässig; es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass interessierte Beteiligte sich zur Vornahme derartiger Massnahmen ins Ausland begeben, so dass ein zivilrechtlicher Regelungsbedarf bestehen bleibt. Ungeachtet der Frage, ob man bei sogenannter "gespaltener Mutterchaft" allenfalls in Einzelfällen der genetischen Mutter ein Recht zur Feststellung ihrer Elternschaft zubilligen will³², muss aus Art. 7 Abs. 1 CRC das Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Mutter abgeleitet werden. Auch hier mag man wie bei der Vaterschaftsanfechtung allein aus Gründen des Kindeswohls das Anfechtungsrecht entsprechend begrenzen.

Schliesslich ergeben sich aus Art. 7 Abs. 1 CRC auch Konsequenzen für die Handhabung der modernen Fortpflanzungsmedizin. Bei der heterologen Insemination ist – wie sich dies auch aus Art. 24^{novies} Abs. 2 lit. g) BV ergibt – sicherzustellen, dass das Kind später die Möglichkeit erhält, die Identität des Samenspenders zu erfahren; die Anonymität des Samenspenders scheidet mithin aus³³. Ob sich hingegen aus Art. 7 Abs. 1 CRC ein Verbot der postmortalen Insemination ableiten lässt³⁴, erscheint zweifelhaft.

Auch im Bereich der Adoption ist es fraglich, ob das in Art. 268 a ZGB niedergelegte Adoptionsgeheimnis den Anforderungen des Art. 7 Abs. 1 CRC entspricht. Denn auch gegenüber dem Kind haben Dritte das Adoptionsgeheimnis zu wahren. Zwar sind die Adoptiveltern verpflichtet, das Kind in geeigneter Weise aufzuklären³⁵. Unterlassen sie dies jedoch, so nützt es dem Kind mangels Kenntnis der Tatsache der Adoption auch nichts, dass es gegebenenfalls einen Auszug der überdeckten Eintragung des Geburtsregisters erhalten³⁶ und damit die Identität der leiblichen Eltern erfahren kann.

2. Elterliche Gewalt

Für den Bereich der elterlichen Gewalt ergeben sich Konsequenzen ausser aus dem allgemeinen Diskriminierungsverbot des Art. 2 Abs. 1 CRC vor allem aus Art. 5, 7 Abs. 1 und 18 Abs. 1 CRC.

a. Begriff der elterlichen Gewalt

Schon der Begriff der "elterlichen Gewalt" lässt sich nur schwerlich mit den Grundgedanken des CRC in Einklang bringen. Der Begriff der elterlichen Gewalt ist nach wie vor dem Konzept von Elternrechten verhaftet. Demgegenüber stellt das CRC, wie bereits erwähnt, die Rechte des Kindes in den Mittelpunkt. So ist in den Bestimmungen des Abkommens auch davon die Rede, dass die Eltern "das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen" haben (Art. 5 CRC), dass das Kind ein Recht darauf hat, von seinen Eltern betreut zu werden (Art. 7 Abs. 1 CRC) und "dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind" (Art. 18 Abs. 1 CRC). Mit dieser Leitidee lässt sich der Begriff der "elterlichen Verantwortung" weit besser vereinbaren als jener der elterlichen Gewalt³⁷. Er wird inzwischen auch in ausländischen Rechtsordnungen benutzt³⁸.

b. Elterliche Verantwortung für aussereheliche Kinder

Nach Art. 298 Abs. 1 ZGB steht die elterliche Gewalt für ein aussereheliches Kind ausschliesslich der Mutter zu.

31 Vgl. auch den Entscheid des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 31.1.1989, BVerfGE 79, 256, wonach das Kind ein Recht auf Kenntnis der genetischen Abstammung besitzt.

32 Vgl. dazu SCHWENZER (FN 25), A 39 f. mit Nachw. zu ausländischen Rechtsordnungen.

33 Vgl. aber Frankreich: Art. 311–20 Cc i.d.F. des Entwurfs eines Gesetzes zur Fortpflanzungsmedizin; kritisch hierzu MALAURIE, D. 1994.Chron.97, 98; NEIRINCK (FN 5), B 10, N 42; RUBELLIN-DEVICHI, J.C.P. 1994.I.3739, 91. Weitere rechtsvergleichende Hinweise bei STEPAN, International Survey of Laws on Assisted Procreation, Veröffentlichungen des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung 15, Zürich 1990.

34 So NEIRINCK (FN 5), B 7, N 37.

35 Vgl. HEGNAUER, Berner Komm., ZGB 265 N 12.

36 Vgl. Art. 138 Abs. 3 ZStV: mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde.

37 HEGNAUER, ZVW 1993, 63 ff., schlägt demgegenüber den Begriff der elterlichen Entscheidungsbefugnis vor. Der Vorschlag vermag nicht zu befriedigen, schon weil er sich nicht anders als mit autorité parentale, autorité dei genitori übersetzen lässt. Anders BALSCHKEIT, AJP/PJA 1993, 1204, der dem Begriff der Erziehungsverantwortung den Vorzug gibt.

38 Vgl. nur englischer Children Act 1989: "parental responsibility"; auch für Deutschland inzwischen vorgeschlagen, vgl. Referat WILLUTZKI, Sitzungsbericht M zum 59. Deutschen Juristentag 1992, M 45; Thesen des Deutschen Familiengerichtstags (DFGT), I.1., FamRZ 1993, 1164.

Gemeinsame elterliche Gewalt von Vater und Mutter, wie sie für das eheliche Kind als die dem Kindeswohl am besten dienende Lösung in Art. 297 Abs. 1 ZGB angeordnet wird, ist selbst dann nicht möglich, wenn beide Eltern des Kindes dies wünschen und in stabiler Gemeinschaft zusammenleben. Auch der Vorentwurf für die Revision des ZGB will an dieser Situation praktisch nichts ändern. Denn nach Art. 298a VorE soll nur eine Teilnahme an der elterlichen Gewalt durch den Vater des ausserehelichen Kindes bei Einverständnis der Mutter möglich sein.

Weder das geltende Recht noch der Reformvorschlag entsprechen den Anforderungen des CRC. Nach Art. 18 Abs. 1 CRC anerkennen die Vertragsstaaten den Grundsatz, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und die Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Aus Art. 2 Abs. 1 CRC folgt, dass dies unabhängig vom Status des Kindes oder der Eltern gilt. Allenfalls die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls nach Art. 3 Abs. 1 CRC kann eine Abweichung von diesem Grundsatz rechtfertigen.

Dementsprechend wird inzwischen auch bereits in praktisch allen massgeblichen ausländischen Rechtsordnungen die gemeinsame elterliche Verantwortung auch nicht verheirateter Eltern anerkannt³⁹. Diskutieren kann man lediglich über die Voraussetzungen, von denen die gemeinsame elterliche Verantwortung nicht verheirateter Eltern abhängen soll. Die moderne, namentlich in Grossbritannien⁴⁰, Skandinavien⁴¹ und der Mehrzahl der US-amerikanischen Bundesstaaten⁴² bereits verwirklichte Lösung ist, die gemeinsame elterliche Verantwortung allein an den gemeinsamen Elternantrag zu knüpfen und keine weiteren Kriterien – wie Zusammenleben, Kindeswohlprüfung etc. – aufzustellen. Auch in Deutschland wird diese Lösung de lege ferenda befürwortet⁴³. Frankreich ist mit seiner im Hinblick auf das CRC erfolgten Reform im Jahre 1993 darüber noch hinausgegangen: nach Art. 372 Abs. 2 Cc n.F. steht nicht verheirateten Eltern die elterliche Sorge für ihr Kind automatisch gemeinsam zu, wenn beide Eltern das Kind vor Vollendung des ersten Lebensjahres anerkannt haben und im Zeitpunkt der gemeinsamen Anerkennung oder der zweiten Anerkennung zusammenleben. In anderen Fällen bleibt die schon vor 1993 bestehende Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge durch gemeinsame Erklärung (Art. 374 Abs. 2 Cc n.F.) oder durch richterliche Übertragung auf Antrag eines Elternteils, auch wenn der andere Elternteil damit nicht einverstanden ist (Art. 374 Abs. 3 Cc n.F.).

Es kann kaum zweifelhaft sein, dass sich die Schweiz bei Ratifizierung des CRC dieser weltweiten Entwicklung im Bereich der elterlichen Verantwortung für aussereheliche Kinder nicht länger entziehen kann.

c. Elterliche Verantwortung für Kinder aus geschiedenen Ehen

Bekanntlich hat das Bundesgericht⁴⁴ die gemeinsame elterliche Gewalt geschiedener Eltern wegen des Wortlauts und der Entstehungsgeschichte des Art. 297 Abs. 3 ZGB auch dann nicht für zulässig erachtet, wenn die Eltern dies in einer Scheidungskonvention so vereinbaren. Der Vor-

entwurf zur Revision des ZGB will zwar nun in Art. 138 Abs. 3 VorE die gemeinsame elterliche Gewalt auch nach Scheidung ermöglichen; er knüpft dies jedoch an extrem hohe Bedingungen. Neben dem gemeinsamen Elternantrag wird eine Kindeswohlprüfung und eine elterliche Vereinbarung zur Obhutsregelung und Unterhaltsleistung verlangt.

Auch in diesem Punkt dürften weder die geltende Praxis noch die Regelung des VorE dem CRC entsprechen. Denn auch im Falle einer Scheidung folgt aus Art. 18 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 CRC das Prinzip fortdauernder gemeinsamer Elternverantwortung⁴⁵. So hat denn auch Frankreich als Reaktion auf das CRC⁴⁶ in Art. 287 Abs. 1 Cc n.F. die gemeinsame elterliche Sorge nach Scheidung zum Regelfall erhoben. Nur falls das Kindeswohl es im Einzelfall erfordert, kann der Richter die elterliche Sorge einem Elternteil allein zuteilen. Auch in anderen Rechtsordnungen wird das Prinzip des Vorrangs der gemeinsamen Elternverantwortung dadurch verwirklicht, dass eine Regelung der elterlichen Sorge bei Scheidung überhaupt nur noch erfolgt, falls ein Elternteil oder das Kind eine solche beantragt⁴⁷. In Deutschland wird diese Lösung im Rahmen der anstehenden Reform des Kindesrechtes ebenfalls in Aussicht genommen⁴⁸. Die Abschaffung der automatischen Staatsintervention bei Scheidung bezüglich der Kindeszuteilung verwirklicht nicht nur die Zielsetzungen

39 Vgl. Nachw. bei SCHWENZER (FN 25), A 68 f.

40 Vgl. Sec. 4 (1) (b) Children Act 1989.

41 Vgl. Schweden: 6. Kap., § 4 Abs. 2 ElternG i.d.F. 1990; Norwegen: § 35 Abs. 2 KinderG 1981.

42 Vgl. Nachw. bei SCHWENZER, Vom Status zur Realbeziehung, Baden-Baden 1987, 256 ff.

43 Vgl. Beschluss des 59. DJT, D.I., Sitzungsbericht M zum 59. Deutschen Juristentag 1992, M 261; These des DFGT (FN 38), I.3., FamRZ 1993, 1164; Thesen des Deutschen Juristinnenbundes (DJB) zur Neuregelung des Kindschaftsrechts, III.2., FuR 1992, 185.

44 Vgl. BGE 117 II 523 = AJP/PJA 1992 906 m. Bem. SCHWENZER; vgl. aber neuerdings OG BL, 22.3.1994 pläd 3/1994, 59.

45 So auch MOTTL, Die Sorge der Eltern für ihre Kinder, Frankfurt a.M. 1992, 60 f.; STEINDORFF, ZfJ 1990, 653, 654; KOEPEL, ZfJ 1991, 355; SCHWENZER, ZBJV 1993, 257, 268.

46 Vgl. RUBELLIN-DEVICHI, J.C.P. 1994.I.3739, Nr. 13.

47 Vgl. Grossbritannien: Sec. 1 (5) Children Act 1989; HOGGETT, Sitzungsbericht M zum 59. Deutschen Juristentag 1992, M 116 f.; BAINHAM, (1990) Fam.Law 143, 145.; Schweden: 6. Kap., § 5 ElternG 1949 i.d.F. 1990; in Norwegen wurde zudem durch das EheG Nr. 47, § 26 i.d.F. 1991 ein obligatorisches Schlichtungsverfahren eingeführt; LØDRUP, Sorge- und Umgangsrecht im europäischen Rechtsvergleich – Schwerpunkt Nordeuropa, in Brühler Schriften zum Familienrecht, 10. DFGT 1993, Köln 1994 (erscheint demnächst); vgl. auch SCHWENZER, ZEuP 1994 (erscheint demnächst).

48 Vgl. LEUTHEUSSER-SCHNARRENBERGER, ZRP 1993, 415; Beschluss des 59. DJT, D.II.2., Sitzungsbericht M zum 59. Deutschen Juristentag 1992, M 261; Thesen des DFGT (FN 38), II.3.1. mit Einschränkung in 3.2., FamRZ 1993, 1164, 1165; Thesen des DJB (FN 43), III.1., FuR 1992, 185.

des CRC, sondern sie entspricht auch den Ergebnissen und Forderungen der Scheidungsfolgenforschung, die belegt, dass gute Kontakte zu beiden Eltern die für das Kind am wenigsten schädliche Alternative darstellen.

d. Ausserehelichenbeistandschaft

Auch gegen die Ausserehelichenbeistandschaft nach Art. 309 ZGB erheben sich im Hinblick auf das CRC Bedenken. Sie ist letztendlich noch eine Altlast aus jener Zeit, in der man meinte, der Mutter eines ausserehelichen Kindes die Fähigkeit zur Ausübung der elterlichen Verantwortung absprechen zu müssen. Unsere Nachbarstaaten Österreich und Deutschland haben der Ausserehelichenbeistandschaft ähnelnde Institute inzwischen bereits abgeschafft⁴⁹ oder schaffen sie demnächst ab⁵⁰, um sie durch ein freiwilliges Beratungs- und Hilfsangebot, das allen Eltern offensteht, zu ersetzen.

Die ohne Ansehen des Einzelfalls bei ausserehelicher Geburt erfolgende Bestellung eines Beistandes läuft vor allem Art. 5 aber auch Art. 18 Abs. 1 CRC zuwider. Wo im Einzelfall die Mutter eines ausserehelichen Kindes eine Beistandschaft nicht von sich aus wünscht, die Interessen des Kindes eine solche jedoch erfordern, ist die allgemeine Beistandschaft nach Art. 308 ZGB völlig ausreichend.

3. Pflegekindschaft

Aus einer oberflächlichen Betrachtung des Art. 7 Abs. 1 CRC, wonach das Kind ein Recht hat, von seinen Eltern betreut zu werden, könnte der Schluss gezogen werden, dass im Falle eines Konfliktes zwischen leiblichen Eltern und Pflegeeltern erstere gegen letztere obsiegen müssten, dass also der sozialen Elternschaft ein geringerer Stellenwert als der genetischen zukäme. Eine solche Sichtweise widerspräche jedoch der in Art. 3 Abs. 1 CRC niedergelegten vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls, so dass insbesondere Art. 310 Abs. 3 ZGB im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit dem CRC zu keinen Bedenken Anlass gibt.

4. Persönlicher Verkehr

Nach Art. 273 ZGB haben die Eltern Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr mit dem unmündigen Kind. Demgegenüber spricht Art. 9 Abs. 3 CRC vom Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen. Schon der Wortlaut dieser beiden Bestimmungen ist nur schwerlich miteinander zu vereinbaren. Zwar wird auch das Recht auf persönlichen Verkehr von der schweizerischen Literatur⁵¹ inzwischen als Pflichtrecht begriffen und als Reflexwirkung hieraus ein Recht des Kindes auf persönlichen Verkehr mit seinen Eltern abgeleitet; selbst jüngere Entscheide des Bundesgerichtes⁵² machen jedoch nach wie vor die Elternzentriertheit deutlich. Auch in diesem Bereich erscheint im Hinblick auf das CRC ein Umdenken angezeigt⁵³.

5. Stellung des Kindes im Verfahren

Im geltenden Recht ist die Stellung des Kindes im Verfahren, die seine Person und Interessen tangieren, denkbar schlecht ausgestaltet. Wo das Kind selbst Partei ist – wie etwa im Abstammungs- oder Unterhaltsprozess –, wird es grundsätzlich durch den Inhaber der elterlichen Gewalt vertreten, bei Interessenkollision kann nach Art. 306 Abs. 2 ZGB ein Beistand bestellt werden. In anderen Verfahren, d. h. namentlich bei Zuteilung der elterlichen Gewalt im Scheidungsverfahren wie auch bei Kindesschutzmassnahmen hat das Kind weder einen Vertreter seiner Interessen, noch ordnet das geltende Recht eine obligatorische Anhörung des Kindes durch den Richter an⁵⁴. Der Vorentwurf zur Revision des ZGB will hieran nur geringfügige Änderungen anbringen. Nach Art. 138 Abs. 2 VorE soll bei Zuteilung der elterlichen Gewalt "soweit tunlich, auf die Meinung des Kindes" Rücksicht genommen werden. Art. 147 Abs. 2 VorE verlangt bei Anordnungen über Kinder eine persönliche Anhörung durch den Richter, "soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dafür sprechen, dass die Anhörung durch einen Dritten erfolgt oder überhaupt unterbleibt".

Nach Art. 308 Abs. 2 VorE soll dem Kind für die Begleitung bei Scheidung der Eltern ein Beistand bestellt werden können. Eine Prozessbeistandschaft hält der Vorentwurf jedoch nicht für erforderlich, weil der Richter die Kindesinteressen stets von Amtes wegen zu berücksichtigen und sich zudem auch um die Feststellung des Sachverhalts zu kümmern habe⁵⁵.

Auch insoweit ergeben sich Zweifel im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem CRC. Nach Art. 12 Abs. 1 CRC sichern die Vertragsstaaten dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. Art. 12 Abs. 2 CRC verlangt, dass das Kind in al-

49 Vgl. § 212 ABGB.

50 Vgl. Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (BeistandschaftsG) vom 9.3.1994, BT-Drs. 12/7011.

51 Vgl. HEGNAUER, Berner Komm., ZGB Art. 273 N 57 f. m. w. Nachw.; FREIVOGEL, Auswirkungen des neuen Eherechts in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft, in Juristische Auswirkungen des neuen Eherechts, Bericht der Eidg. Kommission für Frauenfragen, Bern 1991, 138 f.; TSCHÜMPERLIN, Die elterliche Gewalt in bezug auf die Person des Kindes, Diss. Freiburg 1989, 197 ff.

52 Vgl. BGE 107 II 303, 304; 111 II 405, 409; 113 II 374, 379 f.

53 Zu ausländischen Rechtsordnungen, in denen schon heute von einem Recht des Kindes auf Umgang mit seinen Eltern ausgegangen wird, vgl. SCHWENZER (FN 25), A 86.

54 Zur Praxis vgl. FELDER, SJZ, 1988, 340 ff.; HUG-BEELI, ZVW 1992, 10 ff.; HENRICH, Die Kompetenz des Sozialarbeiters für gutachtliche Stellungnahme, in DUSS-VON WERDT (Hrsg.), Kindeszuteilung, 2. A., Bern 1986, 39 ff.

55 Vgl. Bericht für die Revision des ZGB, Bern 1992, 80 f.

len es berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter gehört wird⁵⁶. Die Einbeziehung des Kindes in allen es berührenden Angelegenheiten, insbesondere in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, ist damit unabdingbar.

Der französische Gesetzgeber hat auch insofern mit der Reform von 1993 bereits auf das CRC reagiert⁵⁷. Ohne dass das Kind insoweit Partei wird, ist es nach Art. 388–1 Cc n.F. in jedem Verfahren anzuhören, wobei es bei der Anhörung von einem Anwalt oder einer Person seines Vertrauens begleitet werden kann⁵⁸. In Grossbritannien und vielen US-amerikanischen Bundesstaaten gibt es schon seit ca. zwanzig Jahren eine eigenständige Interessenvertretung des Kindes⁵⁹. Deutschland, das in § 50 b FGG bislang lediglich die Kindesanhörung vorsieht, plant ebenfalls die Einführung eines Anwalts des Kindes⁶⁰.

De lege ferenda ist auch für die Schweiz die obligatorische Kindesanhörung zu fordern. Der Vorentwurf belässt demgegenüber dem Richter noch einen zu weiten Ermessensspielraum. Darüber hinaus sollte entsprechend der internationalen Entwicklung auch an die Einführung einer eigenständigen Interessenvertretung namentlich in Verfahren, in denen das Kind selbst nicht Partei ist, gedacht werden. Denn es darf mittlerweile als gesicherte Erkenntnis gelten, dass Gerichte und Vormundschaftsbehörden aufgrund struktureller Grenzen und Barrieren nicht in der Lage sind, die Rechte des Kindes in ausreichendem Masse wahrzunehmen⁶¹. In Verfahren, in denen das Kind selbst Partei ist, kann schon durch grosszügige Anwendung des Art. 306 Abs. 2 ZGB in vielen Fällen Abhilfe geschaffen werden.

6. Weitere Fragen

Ausserhalb des Kindesrechtes im engeren Sinne gibt es noch viele Bereiche, wo das Schweizer Recht den Anforderungen des CRC nicht unbedingt entspricht. So besteht Skepsis, ob einige Bestimmungen des IPRG mit dem CRC zu vereinbaren sind⁶², die Stellung der Ausländerkinder und staatenloser Kinder bedarf im Hinblick auf Art. 7, 9, 10, 22 CRC der Überprüfung, die Möglichkeiten der Fremdbetreuung müssen im Hinblick auf Art. 18 Abs. 3 CRC verbessert werden und schliesslich bestehen aufgrund von Art. 37 und 40 CRC schwerwiegende Bedenken im Hinblick auf zahlreiche kantonale Jugendstrafverfahren und die Behandlung Minderjähriger im Freiheitsentzug.

E. Schlussbetrachtung

Mit der Revision des Kindesrechtes von 1978 hat der Gesetzgeber einen wichtigen Schritt in Richtung einer Modernisierung des Kindesrechtes unternommen. Dass freilich gerade in diesem Bereich in den letzten 20 Jahren die Entwicklung nicht stehengeblieben ist, zeigen vielfältige ausländische Gesetzgebungsaktivitäten. Auch dem Schweizer Gesetzgeber sollte die Ratifizierung des CRC Anlass sein, den letzten Schritt zu einem Kindesrecht, bei dem

ausschliesslich die Kindesinteressen – und nicht Interessen der Eltern oder des Staates – im Mittelpunkt stehen, zu gehen. Eine solche Revision wird freilich noch geraume Zeit in Anspruch nehmen. Einstweilen sind die Gerichte aufgerufen, dort, wo das CRC echte Kindesrechte begründet⁶³, diesen unmittelbare Geltung zu verschaffen, denn dass auch das CRC direkte Anwendung erheischt, kann angesichts der schweizerischen Praxis zu den Bestimmungen der EMRK⁶⁴ wohl kaum zweifelhaft sein.

56 Für den Fall der Trennung des Kindes von den Eltern wird nochmals in Art. 9 Abs. 2 CRC eine Anhörungspflicht auch in bezug auf das Kind statuiert.

57 Vgl. dazu RUBELLIN-DEVICHI, J.C.P. 1993.I.3659, Nr. 21 ff.; DIES., J.C.P. 1994.I.3739, Nr. 13; STEINDORFF, FuR 1993, 319, 322 f.

58 Insofern steht dem Kind ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe zu, vgl. Art. 9–1 n.F., G. vom 10.7.1991 über die Prozesskostenhilfe.

59 Vgl. hierzu grundlegend SALGO, Der Anwalt des Kindes, Köln 1993.

60 Vgl. LEUTHEUSSER-SCHNARRENBERGER, FuR 1993, Heft 2, VI.

61 Vgl. insbesondere SALGO (FN 59), 19 ff.; BALLOFF, FuR 1994, 9 ff.

62 Zu denken ist insoweit vor allem an Art. 68 Abs. 2, 78 Abs. 2 IPRG.

63 Vgl. dazu oben sub C.III.

64 Vgl. dazu VILLIGER, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), Zürich 1993, N 49 ff.; VPB 1989, 393, 404.

La convention des Nations Unies sur les droits de l'enfant qui a rencontré une large sympathie internationale et à laquelle la Suisse va bientôt adhérer, apporte de nouveaux critères, aussi pour la Suisse. A côté de l'exigence fondamentale que cela soit les droits de l'enfant et non les intérêts des parents ou de l'État qui doivent être au premier plan, cette convention a des conséquences surtout dans les domaines du droit de la filiation et de l'autorité parentale. Mais aussi quand il s'agit des contacts personnels entre les enfants et les parents ou du statut personnel de l'enfant dans une procédure touchant à sa personne et à ses intérêts, le droit suisse de la filiation ne satisfait pas à tous les points de vue aux exigences de la convention des Nations Unies sur les droits de l'enfant.

trad. Lorenz Ehrler, lic. en droit

Anhang:

Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes

(Übersetzung)

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft inwohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräusserung ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

eingedenk dessen, dass die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die Grundrechte und an Würde und Wert des Menschen bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in grösserer Freiheit zu fördern,

in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung, etwa nach der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, der Geburt oder dem sonstigen Status,

unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, dass Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben,

überzeugt, dass der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann,

in der Erkenntnis, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte,

in der Erwägung, dass das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte,

eingedenk dessen, dass die Notwendigkeit, dem Kind besonderen Schutz zu gewähren, in der Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes und in der von der Generalversammlung am 20. November 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgesprochen

und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (insbesondere in den Artikeln 23 und 24), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (insbesondere in Artikel 10) sowie in den Satzungen und den in Betracht kommenden Dokumenten der Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, die sich mit dem Wohl des Kindes befassen, anerkannt worden ist,

eingedenk dessen, dass, wie in der Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, "das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf",

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene, der Regeln der Vereinten Nationen über die Mindestnormen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln) und der Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern im Ausnahmezustand und bei bewaffneten Konflikten,

in der Erkenntnis, dass es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in ausserordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und dass diese Kinder der besonderen Berücksichtigung bedürfen,

unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes,

in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern –

– haben Folgendes vereinbart:

Teil I

Art. 1

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Art. 2

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Sta-

tus, der Tätigkeiten, der Meinungsäusserungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Art. 3

(1) Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Art. 4

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Massnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Art. 5

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Art. 6

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in grösstmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Art. 7

(1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

Art. 8

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschliesslich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

(2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Art. 9

(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa, wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äussern.

(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

(4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Massnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

Art. 10

(1) Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise

aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.

(2) Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschliesslich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

Art. 11

(1) Die Vertragsstaaten treffen Massnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.

(2) Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

Art. 12

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Art. 13

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäusserung; dieses Recht schliesst die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

- a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder
- b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Art. 14

(1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

(2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Art. 15

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschliessen und sich friedlich zu versammeln.

(2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Art. 16

(1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Art. 17

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

- a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;
- b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;
- c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
- d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;

- e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

Art. 18

(1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

(2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Art. 19

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmassnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmassnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Massnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz (1) beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Art. 20

(1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

(2) Die Vertragsstaaten stellen nach Massgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

(3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich,

die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Art. 21

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

- a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;
- b) erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;
- c) stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;
- d) treffen alle geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;
- e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

Art. 22

(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Massnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Massgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

(2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Art. 23

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

(3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschliesslich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

(4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschliesslich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Art. 24

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmass an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

(2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Massnahmen, um

- a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
- b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;
- c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;
- d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;
- e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;
- f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Massnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Art. 25

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmässige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

Art. 26

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschliesslich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Massnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.

(2) Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes massgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

Art. 27

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

(2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen gemäss ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Massnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

Art. 28

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

- a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Massnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
- c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;

- d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
- e) Massnahmen treffen, die den regelmässigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Art. 29

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
- c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
- d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
- e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

(2) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz (1) festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

Art. 30

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion

zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

Art. 31

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemässe aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Art. 32

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, lische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.

(2) Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere

- a) ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;
- b) eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen;
- c) angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

Art. 33

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen einschliesslich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

Art. 34

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Massnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Art. 35

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Massnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

Art. 36

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

Art. 37

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

- a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;
- b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;
- c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen;
- d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmässigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

Art. 38

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Massnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

(3) Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das fünfzehnte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.

(4) Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Massnahmen, um sicherzustellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

Art. 39

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

Art. 40

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördern, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.

(2) Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte insbesondere sicher,

- a) dass kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird;
- b) dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:
 - i) bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,
 - ii) unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten,

iii) seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistands sowie – sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird – in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds,

- iv) nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,
- v) wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Massnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,
- vi) die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht,
- vii) sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen.

(3) Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlass von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind; insbesondere

- a) legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden,
- b) treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Massnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.

(4) Um sicherzustellen, dass Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, muss eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.

Art. 41

Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

- a) im Recht eines Vertragsstaats oder
- b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

Teil II

Art. 42

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Massnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

Art. 43

(1) Zur Prüfung der Fortschritte, welche die Vertragsstaaten bei der Erfüllung der in diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen gemacht haben, wird ein Ausschuss für die Rechte des Kindes eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

(2) Der Ausschuss besteht aus zehn Sachverständigen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Vertragsstaaten unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt und sind in persönlicher Eigenschaft tätig, wobei auf eine gerechte geographische Verteilung zu achten ist sowie die hauptsächlichsten Rechtssysteme zu berücksichtigen sind.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten vorgeschlagen worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen vorschlagen.

(4) Die Wahl des Ausschusses findet zum erstenmal spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach alle zwei Jahre statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, ihre Vorschläge innerhalb von zwei Monaten einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen an unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie vorgeschlagen haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

(5) Die Wahlen finden auf vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen einberufenen Tagungen der Vertragsstaaten statt. Auf diesen Tagungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten die Kandidaten als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

(6) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie wiedergewählt werden. Die Amtszeit von fünf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser fünf Mitglieder vom Vorsitzenden der Tagung durch das Los bestimmt.

(7) Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen die Aufgaben des Ausschusses nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied vorgeschlagen hat, für die verbleibende Amtszeit mit Zustimmung des Ausschusses einen anderen unter seinen Staatsangehörigen ausgewählten Sachverständigen.

(8) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Der Ausschuss wählt seinen Vorstand für zwei Jahre.

(10) Die Tagungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder an einem anderen vom Ausschuss bestimmten geeigneten Ort statt. Der Ausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Die Dauer der Ausschusstagungen wird auf einer Tagung der Vertragsstaaten mit Zustimmung der Generalversammlung festgelegt und wenn nötig geändert.

(11) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt.

(12) Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung zu beschliessenden Bedingungen.

Art. 44

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte über die Massnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen, und zwar

- a) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat,
- b) danach alle fünf Jahre.

(2) In den nach diesem Artikel erstatteten Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Vertragsstaaten daran hindern, die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen voll zu erfüllen. Die Berichte müssen auch ausreichende Angaben enthalten, die dem Ausschuss ein umfassendes Bild von der Durchführung des Übereinkommens in dem betreffenden Land vermitteln.

(3) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen nach Absatz (1) Buchstabe b) vorgelegten späteren Berichten die früher mitgeteilten grundlegenden Angaben nicht zu wiederholen.

(4) Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Übereinkommens ersuchen.

(5) Der Ausschuss legt der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.

(6) Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land.

Art. 45

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern,

- a) haben die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des

Übereinkommens vertreten zu sein, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;

- b) übermittelt der Ausschuss, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, die ein Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder einen Hinweis enthalten, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht; etwaige Bemerkungen und Vorschläge des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigelegt;
- c) kann der Ausschuss der Generalversammlung empfehlen, den Generalsekretär zu ersuchen, für den Ausschuss Untersuchungen über Fragen im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes durchzuführen;
- d) kann der Ausschuss aufgrund der Angaben, die er nach den Artikeln 44 und 45 erhalten hat, Vorschläge und allgemeine Empfehlungen unterbreiten. Diese Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen werden den betroffenen Vertragsstaaten übermittelt und der Generalversammlung zusammen mit etwaigen Bemerkungen der Vertragsstaaten vorgelegt.

Teil III

Art. 46

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

Art. 47

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Art. 48

Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Art. 49

(1) Dieses Übereinkommen tritt am dreissigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beiträgt, tritt es am dreissigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Art. 50

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz (1) angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.

(3) Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Übereinkommens und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Art. 51

(1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt den Wortlaut von Vorbehalten, die ein Staat bei der Ratifikation oder beim Beitritt anbringt, entgegen und leitet ihn allen Staaten zu.

(2) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

(3) Vorbehalte können jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete diesbezügliche Notifikation zurückgenommen werden; dieser setzt alle Staaten davon in Kenntnis. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

Art. 52

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Art. 53

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

Art. 54

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten; von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.